

über III  
an 01 Herrn Nemitz

**Ausschuss für Finanzen und Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
hier: Ihre Nachfragen zur DS 01174/2017 – Anreize für Bauzeitverkürzung**

Beim Straßenbauvorhaben Wittenburger Straße, 3. BA war in den Vergabeunterlagen, konkret in der Baubeschreibung, die Regelung verankert worden, auf deren Grundlage die Beschleunigungsvergütung an den Auftragnehmer gezahlt wurde. Danach war die Zahlung einer Beschleunigungsvergütung durch die Landeshauptstadt Schwerin in Höhe von 0,5 v. H. der Nettoauftragssumme pro Woche in Aussicht gestellt worden, wenn das Vorhaben früher als zum vertraglich geregelten Bauende (Ende der 30. Kalenderwoche 2017 – 27.07.2017) fertiggestellt und dem Verkehr freigegeben werden kann. Die Vergütung sollte nur für vollständige Wochen gezahlt werden. Sie war auf einen Maximalbetrag von 5 v. H. der Nettoauftragssumme begrenzt. Darüber hinausgehende Beschleunigungsvergütung war ausgeschlossen.

Die Nettoauftragssumme betrug 728.882,83 €. Daraus ergab sich eine wöchentliche Vergütung in Höhe von 3.644,41 €. Gezahlt wurde die Vergütung für zwei Wochen, mithin betrug die Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung 7.288,82 € (netto).

Dem standen Einsparungen gegenüber. Im Wesentlichen waren das die Kosten der Abspernung des Baufeldes. Deren genaue Höhe ist erst nach Vorliegen der Schlussrechnung ermittelbar. Diese Schlussrechnung liegt allerdings noch nicht vor.

Einsparungen aus der Verkürzung des Betriebes der Fahrsignalanlage entstanden nicht. Das ist darin begründet, dass verschiedene Prüfungen, wie zum Beispiel die Vermessung des Schieneneinfederungsweges den Betrieb der Anlage auch nach Abschluss der Bauarbeiten zumindest zeitweise noch erforderten.

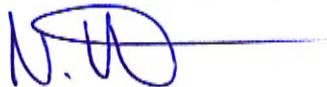
Die Zahlung der genannten Beschleunigungsvergütung war auch in der gewählten Form zulässig. Bindungen durch rechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Vergütung bestanden insofern nicht. Das ergab die aus Anlass der Befassung mit dem Antrag nochmals geführte Untersuchung.

Ausgangspunkt der Inaussichtstellung einer Beschleunigungsvergütung ist das vertraglich geregelte Bauende. Dieses Bauende wird im Rahmen der Planung durch das beauftragte Planungsbüro ermittelt. Dabei wird die jeweils technologisch im Sinne einer kurzen Bauzeit günstigste Ablaufvariante zugrunde gelegt. Bei koordinierten Maßnahmen ergibt sich das Bauende durch Addition der für die Lose der Beteiligten ermittelten Bauzeiten.

Durch dieses Verfahren glaubt die Verwaltung ausschließen zu können, dass Auftragnehmer die Beschleunigungsvergütung von Beginn an einkalkulieren. Diese Auffassung hat sich beim Vorhaben Wittenburger Straße, 3. BA bestätigt.

Es war auch die Frage zu klären, ob die Beschleunigungsvergütung förderfähig wäre. Bei der Förderung nach den Regelungen des Entflechtungsgesetzes hat die Landeshauptstadt Schwerin ihre Vergabe nach den für den Bund als Baulastträger von Bundesstraßen geltenden Regularien durchzuführen. Das dafür bestehende Vergabehandbuch sieht die Zahlung einer Beschleunigungsvergütung nur für Straßen sehr hoher Verkehrsbedeutung vor. Die Höhe der Vergütung ist am Maßstab der Nutzungsausfallkosten, die ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe nicht mehr entstehen, nach einem vorgegebenen Berechnungsmodus zu ermitteln. Das Verfahren ist kompliziert und wird aus verschiedenen Gründen von der Straßenbauverwaltung des Bundes in der Regel nicht angewendet. Zudem ist die Förderfähigkeit nicht gegeben.

Es war auch die Frage zu klären, ob die Beschleunigungsvergütung in Bezug auf die Anliegerbeiträge nach der Ausbaubeitragssatzung umlagefähig ist. Mit den Beiträgen soll der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen gedeckt werden. Die Beschleunigungsvergütung zählt nicht unmittelbar zu diesem Aufwand und ist eine von der Gemeinde zu erbringende Sonderleistung. Insofern ist die Umlage dieser Vergütung umstritten. Unstrittig ist aber, dass eine Beschleunigungsvergütung zu den beitragsfähigen Kosten zählt, wenn den Bauarbeiten eine Ausschreibung zugrunde gelegen hat, der daraufhin abgeschlossene Unternehmervertrag die Vereinbarung dieser Beschleunigungsvergütung enthält, und die Bauarbeiten tatsächlich vor dem festgesetzten Endtermin abgeschlossen wurden.



Bernd Nottebaum